

Geschäftszeichen: 23.2-3623.2-27

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**Zusätzliche Lagerflächen samt Zufahrt zur temporären Zwischenlagerung von unbelastetem und belastetem Aushubmaterial sowie eine Baustelleneinrichtungsfläche für die Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27)**

**München, 18.01.2021**

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);**

**Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 durch die Gemeinde Planegg**

**Planfeststellung nach § 28 PBefG**

**Nebenbestimmung 2.3.1 des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013**

**Änderungsantrag vom 17.06.2019 – 2. Tektur, zusätzliche Aushublagerflächen – zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 gem. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Anlagen:

neu einzufügende Planunterlage 1b Erläuterungsbericht zur 2. Tektur

neu einzufügende Planunterlage 8b Kubatur und Kostenschätzung für die Entsorgung kontaminierten Aushubmaterials im Rahmen der Baumaßnahme

neu einzufügende Planunterlage 8c Dokumentation der ergänzenden Altlastenerkundung

neu einzufügende Planunterlage 8d orientierende Altlastenerkundung und Bewertung der Altlastenrelevanz im Umgriff der geplanten Baumaßnahme mit Anlagen

neu einzufügende Planunterlage 10b Plan der Aushubflächen Freistaat mit Teilflächen

neu einzufügende Planunterlage 10c Plan der Aushubflächen Max-Planck-Institut und Gemeinde Planegg mit Teilflächen

neu einzufügende Planunterlage 11b Grundstücksverzeichnis - Auflistung zusätzlicher Grundstücksflächen für den Aushub

neu einzufügende Planunterlage 21b landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020

neu einzufügende Planunterlage 23b landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan M 1: 2.000 Aktualisierung Februar 2020

neu einzufügende Planunterlage 24 Konzept Zwischenlagerflächen belasteter Aushub Tektur Januar 2020 Textteil

neu einzufügende Planunterlage 24b landschaftspflegerischer Begleitplan Legende zum Maßnahmenplan Aktualisierung Februar 2020

neu einzufügende Planunterlage 25 Konzept Zwischenlagerflächen belasteter Aushub Tektur Januar 2020 Plan Stand 22.11.2019

neu einzufügende Planunterlage 25b landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1: 1.000 Aktualisierung Februar 2020

neu einzufügende Planunterlage 25c landschaftspflegerischer Begleitplan spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Februar 2020

neu einzufügende Planunterlage 26 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Textteil

neu einzufügende Planunterlage 27 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Bestands- und Konfliktplan M 1: 5.000

neu einzufügende Planunterlage 28 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Maßnahmenplan M 1: 5.000

neu einzufügende Planunterlage 29 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Artenschutzbeitrag

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss**:

- 1. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.09.2020, berichtigt durch Bescheid vom 16.09.2020, festgestellte Plan der Gemeinde Planegg über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 wird auf deren Antrag vom 17.06.2019 hin bezüglich zusätzlicher Aushublagerflächen wie nachfolgend beschrieben geändert:**

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

- 1b Erläuterungsbericht zur 2. Tektur
- 8b Kubatur und Kostenschätzung für die Entsorgung kontaminierten Aushubmaterials im Rahmen der Baumaßnahme
- 8c Dokumentation der ergänzenden Altlastenerkundung
- 8d orientierende Altlastenerkundung und Bewertung der Altlastenrelevanz im Umgriff der geplanten Baumaßnahme mit Anlagen
- 10b Plan der Aushubflächen Freistaat mit Teilflächen
- 10c Plan der Aushubflächen Max-Planck-Institut und Gemeinde Planegg mit Teilflächen
- 11b Grundstücksverzeichnis - Auflistung zusätzlicher Grundstücksflächen für den Aushub)
- 21b landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020
- 23b landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan M 1: 2.000 Aktualisierung Februar 2020
- 24 Konzept Zwischenlagerflächen belasteter Aushub Tektur Januar 2020 Textteil
- 24b landschaftspflegerischer Begleitplan Legende zum Maßnahmenplan Aktualisierung Februar 2020
- 25 Konzept Zwischenlagerflächen belasteter Aushub Tektur Januar 2020 Plan Stand 22.11.2019
- 25b landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1: 1.000 Aktualisierung Februar 2020
- 25c landschaftspflegerischer Begleitplan spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Februar 2020
- 26 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Textteil
- 27 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Bestands- und Konfliktplan M 1: 5.000
- 28 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Maßnahmeplan M 1: 5.000
- 29 landschaftspflegerischer Begleitplan zusätzliche Aushublagerflächen Tektur Januar 2020 Artenschutzbeitrag

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 aufgeführten Unterlagen:

- 21a landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht
- 24a Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 25a Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1: 1.000

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

## **2. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 1.:**

### **2.1 Bauausführung, Baudurchführung**

2.1.1 Der Baubeginn ist der Regierung von Oberbayern, technische Aufsichtsbehörde, anzuzeigen. Die geprüften und freigegebenen Bauunterlagen, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle und Baustellenbegehungsprotokolle müssen auf der Baustelle zur Einsicht für die technische Aufsichtsbehörde und die von dieser gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) beigezogenen sachkundigen Personen vorliegen.

2.1.2 Bei der Zwischenlagerung des Aushubs auf der Fläche des Grundstücks Flur-Nr. 727/2 darf das Aushubmaterial nur so nahe an der Baugrube aufgeschüttet werden, dass die Sicherheit während der Bauarbeiten an den U-Bahn-Betriebsanlagen nicht gefährdet wird.

### **2.2 Bodenschutz, Abfallrecht, Immissionsschutz**

2.2.1 Die Haufwerke sind mit Beschilderungen zu versehen, aus denen die Art des Abfalls einschließlich des sechsstelligen Abfallschlüssels ersichtlich ist.

2.2.2 Alle Anlieferungen aus der Baumaßnahme, die Probenahme gemäß Ziffer 2.4.2 des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018, die Feststellung bei Vorliegen der Analytik „gefährlicher Abfall“ und „nicht gefährlicher Abfall“, die Art der Zwischenlagerung nach den fachlichen Vorgaben wie auch die Entsorgung sind durch einen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu überprüfen und zu überwachen.

2.2.3 Eine, bei Bedarf auch mehrere auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts verantwortliche, fachkundige Person bzw. Personen einschließlich Vertretung ist bzw. sind zu benennen und mit entsprechenden Weisungsbefugnissen und Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Ablauf auf den Zwischenlagerstätten auszustatten; mindestens eine dieser Personen hat während der täglichen Betriebszeit der Zwischenlagerstätten ständig vor Ort zu sein. Verantwortliche Personen sind vor Inbetriebnahme der Zwischenlagerstätten dem Landratsamt München und dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.

2.2.4 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle und Haufwerke darf ein Jahr nicht überschreiten.

2.2.5 Zum ordnungsgemäßen Ablauf, Einsatz bei Schadensfällen und Unfällen sind in den Lagerbereichen die hierfür notwendigen Einrichtungen vorzusehen. Auslaufende Flüssigkeiten, beispielsweise Öl aus Maschinen, sind mit Bindemittel aufzufangen.

2.2.6 Es ist eine Eingangskontrolle durch fachkundige Mitarbeiter vorzunehmen. Auf den Zwischenlagerstätten dürfen nur Bodenaushub bzw. Abfälle aus der Baumaßnahme Verlängerung der U6 West gelagert werden. Beim Fund von Kampfmitteln und Explosivstoffen sind erforderliche erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

- 2.2.7 Es ist für die Aushubmaßnahmen ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten und dient sowohl der Dokumentation für einen ordnungsgemäßen Betrieb als auch zur Beweisführung bei Unfällen und Beschwerden. Ebenso dienen die hieraus zusammengefassten Jahresübersichten als wesentlicher Teil der Stoffstromverfolgung.
- 2.2.8 Alle Zwischenfälle, die zu einer bedeutsamen Abweichung vom Normalbetrieb führen, insbesondere eine Betriebsstörung, sind umgehend dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, zu melden.
- 2.2.9 Die Gemeinde Planegg hat den Beginn und die Einstellung des Betriebs der Aushublagerflächen dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, anzuzeigen.
- 2.2.10 Um Materialverschleppungen bzw. Verschmutzungen der Fahrwege durch abfahrende Fahrzeuge, insbesondere Lastkraftfahrzeuge, außerhalb der Betriebsflächen der Zwischenlagerflächen so weit wie möglich zu minimieren, sind geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, insbesondere Reifenwaschanlagen, Kehrrmaschinen und Überfahrroste.
- 2.2.11 Abfälle, von denen Geruchsbelästigungen ausgehen können, dürfen nicht offen gelagert werden; zudem sind sie möglichst rasch, entsprechend der abfallrechtlichen Einstufung, einer Entsorgung zuzuführen.
- 2.2.12 Soweit durch abgedeckte Haufwerke eine Gasentwicklung möglich ist oder eintritt, ist dies dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, unverzüglich mitzuteilen. Es sind sicherheitstechnische Vorkehrungen einzuplanen und bei Notwendigkeit umzusetzen; ggf. sind Sachverständige für eine Bewertung und Beurteilung mit Blick auf die Anlagensicherheit und dem Entstehen sonstiger Gefahren hinzuzuziehen. Arbeitsschutzrechtliche Belange bleiben unberührt.
- 2.2.13 Eine Behandlung von Aushubmaterial jedweder Art, ausgenommen die rein mechanische Separierung von kontaminierten Bereichen und Schadstoffnestern mit Baggern oder Radladern im Rahmen der Probenahme, ist auf den Zwischenlagerflächen nicht zulässig.
- 2.2.14 Die Erschließung durch Zu- und Abfahrt der Zwischenlagerflächen darf nicht über Wohngebiete und Siedlungsbereiche mit höherem Wohnanteil wie Mischgebiete bzw. entlang sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen wie Kindertagesstätten erfolgen.
- 2.2.15 Die vom gesamten Betrieb der Aushublagerflächen einschließlich betriebszugehöriger Verkehrsgeräusche im Sinne der Nr. 7.4 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (TA Lärm) verursachten Lärmimmissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten nach Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm, an denen am ehesten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist, tagsüber bei einer Betriebszeit von 7 Uhr bis 20 Uhr und einer Beurteilungszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr fol-

gende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten: 50 dB(A) für reine Wohngebiete, 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 60 dB(A) für Sondergebiete Wissenschaft, Forschung und Hochschule. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

In der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist ein An- und Abfahrtsverkehr zu und von sowie eine sonstige mit Geräuschentwicklung verbundene Betriebstätigkeit auf den Aushublagerflächen nicht zulässig.

Soweit im Einwirkungsbereich der Zwischenlagerflächen weitere gewerbliche Immissionen auf einen konkreten Immissionsort, insbesondere ein Wohngebäude, maßgeblich einwirken, sind vorstehend genannte Immissionsrichtwerte im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm um 6 dB(A) zu vermindern.

## 2.3 Wasserwirtschaft

2.3.1 Für die Lageranlage für belasteten Bodenaushub ist das mit Konzept Zwischenlagerflächen belasteter Aushub Tektur Januar 2020 Textteil, planfestgestellte Unterlage 24, vom 20.01.2020 unter Nr. 3.3 angekündigte Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) spätestens drei Monate vor Baubeginn dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vorzulegen. Das Gutachten muss bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

2.3.2 Die Lageranlage für belasteten Bodenaushub ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen. Eine erneute Prüfung ist des Weiteren bei einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage durchzuführen.

2.3.3 Die Lageranlage für belasteten Bodenaushub muss so geplant, errichtet und betrieben werden, dass bei einer Betriebsstörung oder einem Brandereignis anfallende wassergefährdende Stoffe, Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können wie Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall oder als Abwasser beseitigt werden können.

2.3.4 Die Gemeinde Planegg hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen für den Schadensfall zur Abwehr von schädlichen Gewässer- oder Bodenverunreinigungen festlegt. Der Plan muss sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten und ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Gemeinde Planegg hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Ein Abdruck der Dokumentation ist dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vorzulegen.

- 2.3.5 Die Gemeinde Planegg darf auf den Zwischenlagerflächen für unbelasteten Bodenaushub ausschließlich Material mit den Zuordnungswerten Z0 aufbringen.
- 2.3.6 Auf den Zwischenlagerflächen für belasteten Bodenaushub müssen die Haufwerke nach Anlieferung bis zum Vorliegen der Deklarationsanalyse abgedeckt werden.
- 2.3.7 Unter Berücksichtigung der Grenzwerte für einen zulässigen offenen Einbau von Bodenmaterial ist eine dauerhafte Abdeckung des Haufwerks bis einschließlich einem Zuordnungswert von Z 1.2 nicht erforderlich. Werden Zuordnungswerte Z 2 und höher erreicht, ist eine dauerhafte Abdeckung vorzusehen. Diese Vorgaben sind analog zu den Bestimmungen für den Einbau von belastetem Material.  
Falls abfallrechtlich schärfere Anforderungen an die Abdeckung der Haufwerke notwendig sind, sind diese Vorgaben maßgebend.
- 2.4 Naturschutz, Artenschutz
- 2.4.1 Es ist der Kompensationsbedarf für die in Anspruch genommenen Flächen gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zu ermitteln, wobei auch die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Idas-Bläuling und Blauflügelige Ödlandschrecke verbal-argumentativ abzarbeiten sind.
- 2.4.2 Der landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan, planfestgestellte Unterlage 23a, ist weiter zu aktualisieren. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte in den Plan einzuarbeiten:  
Baustraße mit separatem oder integriertem Rad- und Fußweg bei Feldgehölzen BK-Nr. 7834-0015 und M-0200  
Nutzung der Flur-Nrn. 946 und 947 als Lagerflächen  
Neubau Parkdeck und Freianlagen U-Bahn.  
Es ist ein vollständiger Plan mit der Darstellung aller Eingriffsbereiche und –flächen einschließlich aller Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen einzureichen.
- 2.4.3 Es sind der Regierung von Oberbayern Unterlagen vorzulegen, die detaillierte Ausführungen beinhalten, wie die Baustraße und der Rad- und Fußweg bei den Feldgehölzen BK-Nr. 7834-0015 und M0200 beschaffen sein sollen sowie zum Umgang mit Staubschutz. Beleuchtungseinrichtungen sind nach neuesten Standards insektenfreundlich zu gestalten durch Abdichtung, keine Abstrahlung nach oben oder nach außen sowie warmweiße Lichtfarben.
- 2.4.4 Es sind der Regierung von Oberbayern ergänzende Unterlagen vorzulegen, in denen die Voraussetzungen nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Bezug auf die geplante Rodung des Biotops 7834-0015 dargestellt werden.
- 2.4.5 Es ist ein oberirdischer, manueller Rückschnitt der Gehölze im Zeitraum von Oktober bis Februar zur Vergrämung der Haselmäuse vorzunehmen. Eine anschließende Rodung der Baumstümpfe im Trassenbereich der Durchquerung der Gehölze im Klinikumsgelände und im westlich anschließenden Wald darf erst nach Abschluss der Winterruhe, je nach Witterung etwa Anfang April bis Mai, erfolgen, um keine Haselmäuse

in der Winterruhe zu töten und eine Abwanderung zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass im Gebiet auch Zauneidechsen leben, die bei einer früheren Rodung der Baumstümpfe in der Winterruhe zu Schaden kommen könnten. Großflächige Störungen der Bodenoberfläche sind während des Rückschnitts und der Fällung zu unterlassen, um den Boden nicht zu beeinträchtigen. Daher ist die Gehölzrodung mit einem geeigneten Gerät mit langem Greifarm vom Weg aus durchzuführen. Damit die Vergrämung erfolgreich ist, müssen im Umfeld gute Ausweichmöglichkeiten gegeben sein und in angrenzenden Flächen muss vorab eine Habitataufwertung stattfinden. Die Vergrämung der Haselmaus darf erst nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate erfolgen.

Wenn sich der Baubeginn nach Rodung der Baumstümpfe verzögert, sind ggf. zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der gemäß Nebenbestimmung 3.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 einzusetzenden ökologischen Bauleitung für diese Art erforderlich, die eine Wiedereinwanderung der Haselmaus verhindern, wie etwa Auszäunung oder Mahd.

Die CEF-Maßnahme A2/CEF gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020, planfestgestellte Unterlage 21b, ist folgendermaßen zu ergänzen:

Es sind insgesamt 15 spezielle künstliche Haselmauskobel mit Zugangsloch von max. 25 mm Durchmesser und angerauter Innenwand im April vor der Wurzelstockrodung von einer Fachperson im nördlich angrenzenden Waldbestand auszubringen. Die Orte der Anbringung sind in einer Lageskizze festzuhalten.

Die Ersatzhabitate sind mindestens 10 Jahre lang im Winter jährlich zu warten. Bei Verlust sind die Kobel zu ersetzen. Bei Nichtannahme sind ggf. andere Nisthilfen zu installieren.

Am neu entstandenen südexponierten Waldrand sind auf einer Breite von 5–10 m autochthone, vorrangig beerentragende Sträucher und kleine Bäume, mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60–100 cm, mit Rücksicht auf das Wurzelwerk der zu erhaltenden Bäume und Sträucher zu pflanzen, beispielsweise Efeu, Heckenkirsche, Holunder, Haselnuss, Schlehe, Kreuzdorn, Weißdorn, Waldrebe und Vogelbeere.

- 2.4.6 Die ökologische Bauleitung hat unmittelbar vor der Fällung die in Frage kommenden Höhlen auf verbliebene Vögel, Fledermäuse oder Bilche bzw. andere Tiere sowie die Eignung für diese Tiere zu inspizieren. Des Weiteren sind geeignete CEF-Maßnahmen zur Erfüllung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten festzulegen.

Es ist nach wie nachfolgend vorzugehen:

Pro als Vogelbrutstätte geeigneter beseitigter Höhle sind unter Berücksichtigung der Eignung für die jeweilige in Frage kommenden Arten drei entsprechende Nistkästen im nördlich angrenzenden Waldbestand spätestens vor Beginn der neuen Brutsaison nach der Fällung aufzuhängen.

Pro als Fledermausquartier geeigneter Höhle sind unter Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten vier Fledermauskästen im nördlich angrenzenden Waldbestand anzubringen.

Alle Kästen sind von einer Fachperson lagerichtig anzubringen und regelmäßig zu warten, bei Verlust zu ersetzen und einmal jährlich für die Dauer von mindestens 10 Jahren auf Besatz zu kontrollieren. Die Orte der Anbringung sind in einer Lageskizze



festzuhalten. Nach drei Jahren sollen ungenutzte Kästen an geeignetere Standorte umgehängt werden. Hierzu ist eine Person mit ausreichender fachlicher Expertise heranzuziehen. Die Kästen sind mit mehrmonatigem zeitlichem Vorlauf vor der Fällung aufzuhängen, um eine wesentliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Quartierstrukturen zu kompensieren.

- 2.4.7 Im Rahmen der im landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020, planfestgestellte Unterlage 21b, dargestellten Maßnahme S7/FCS ist ein für Laubfrösche günstiges Laichhabitat mit vier Einzelgewässern im Aktionsraum der lokalen Population anzulegen. Hierbei sind je zwei Laichgewässer auf Nord- und Südseite des U-Bahn-Bauwerkes anzulegen. Die Gewässerneuanlagen sind auf dem Maßnahmenplan zu lokalisieren. Die Größe der Gewässer sollte jeweils mindestens 100 – 500 m<sup>2</sup> mit einer Gewässertiefe von 20 bis 150 cm aufweisen. Die Gewässer sind mindestens im Jahr vor dem Eingriff als CEF-Maßnahme anzulegen, da für eine erfolgreiche Reproduktion eine ausreichende Ufervegetation zum Ablachen zur Verfügung stehen muss. Die Wasserführung der Gewässer ist bis fünf Jahre nach Ende der Nutzung der Aushublagerflächen jährlich zu überwachen; ggf. sind Maßnahmen zur Erhöhung der Pegel zu treffen. Pflegeeingriffe im Fall weit vorangeschnittener Sukzession der Lebensräume und Beschattung der Gewässer sind im gleichen Zeitraum in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts München vorzusehen. Die Entstehung von temporären Gewässern ist während der Bauphase durch geeignete zusätzliche Maßnahmen zu vermeiden. Die CEF-Maßnahmen für den Laubfrosch sind in den naturschutzfachlichen Unterlagen zu ergänzen.
- 2.4.8 Es sind mit ausreichend zeitlichen Vorlauf vor Vorhabensbeginn Vergrämnungsmaßnahmen für Zauneidechsen durchzuführen und in den landschaftspflegerischen Begleitplan in entsprechender Detailschärfe gemäß den aktuellen Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aufzunehmen. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend mit einem ortsfesten 50 cm hohen Reptilienzaun aus glatter Folie ohne Polyestergewebe zu umzäunen. Der Zaun ist entweder 10 cm in das Erdreich einzugraben oder umzuschlagen und mit Sand und/oder Erde niedrig abzudecken. Von der Eingriffsseite her soll der Zaun übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können, wenn im Anschluss geeignete Habitatflächen zur Verfügung stehen. Der Zaun muss regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Die Lage des Reptilienzauns ist in einem Lageplan festzulegen. Die Anlage der Sonderstrukturen, Maßnahme S6, ist in den planfestgestellten Unterlagen 21b, landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020, und 25b, landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1: 1.000 Aktualisierung Februar 2020 zu präzisieren. Die Anlage von Zauneidechsenhabitaten ist in den landschaftspflegerischen Begleitplan in entsprechender Detailschärfe gemäß den aktuellen Arbeitshilfen des LfU aufzunehmen. Erd- und Bodenarbeiten im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen sind auf den Zeitraum von April bis Mitte Mai bzw. August bis Mitte/Ende September zu beschränken.
- 2.4.9 Es sind die Untersuchungsergebnisse und Rückschlüsse zur Feldlerche aus dem Jahr 2019 in die naturschutzfachlichen Unterlagen einzuarbeiten.

- 2.4.10 Die Planung der Gestaltungsmaßnahmen G1, G2 und G3 sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 ist in den planfestgestellten Unterlagen 21b, landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020, und 25b, landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1: 1.000 Aktualisierung Februar 2020 zu präzisieren. Geeignete struktur- und habitatverbessernde Maßnahmen für die geschützten Arten im Planungsgebiet sind in den Maßnahmenplan mit aufzunehmen. Für die Anlage der Flächen ist ausschließlich gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
- 2.4.11 Die Mindestabstände von 5 m zu den angrenzenden Biotopen und ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zu den tatsächlichen Kronentraufbereichen der Gehölze sind als Maßnahme im landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Aktualisierung Februar 2020, und 25b, landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1: 1.000 Aktualisierung Februar 2020 darzustellen.
- 2.4.12 Es ist ein Schutzkonzept für die Flur-Nr. 716/5 in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.
- 2.4.13 Es ist im landschaftspflegerischen Begleitplan als Maßnahme genau darzustellen, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen nicht in Anspruch genommen werden und diese entsprechend geschützt werden.

**3. Der Gemeinde Planegg wird für die Durchführung der Baumaßnahme entsprechend den planfestgestellten Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt zum Versickern des Niederschlagswassers auf den Zwischenlagerflächen für belasteten Aushub im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.**

**4. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 3.:**

- 4.1 Die Gemeinde Planegg hat auf den Zwischenlagerflächen für belasteten Bodenaushub der Versickerungsanlage eine ausreichend dimensionierte Vorreinigung, beispielsweise in Form des im Konzept vorgeschlagenen Absatzbeckens, vorzuschalten. Dieses ist noch um eine Rückhaltevorrichtung für Leichtstoffe, beispielsweise eine Tauchwand, zu ergänzen. Das Sickerbecken selbst ist mit einer Behandlungsstufe, beispielsweise einer bewachsenen Oberbodenschicht oder einem Retentionsbodenfilter, auszustatten. Die Vorgaben des Merkblatts 4.5/5 „Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen“ des LfU sind einzuhalten.
- 4.2 Bei der Überwachung sind vor der Einleitung in das Sickerbecken die Stufe-1-Werte des Merkblatts 3.8/1 des LfU „Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer“ Anhang 3 Tabelle 4 einzuhalten. Fallen nach der Reinigung Belastungen größer dem Stufe-1-Wert an, so ist das gesammelte Wasser dem öffentlichen Kanalnetz und somit der Behandlung in einer Kläranlage zuzuführen.

5. **Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu den Entscheidungen unter 1. und 3. bleibt vorbehalten.**
6. **Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.09.2020, berichtigt durch Bescheid vom 16.09.2020, verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen gelten im Übrigen unverändert weiter.**
7. **Die Gemeinde Planegg hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

#### **B. Verfahren**

1. Die Gemeinde Planegg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17.06.2019, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 festgestellten Plan über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 zu ändern, welcher zudem während des Verfahrens mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.09.2020, berichtigt hinsichtlich der Kosten durch Bescheid vom 16.09.2020, hinsichtlich der Detailplanung des Parkdecks geändert wurde. Gegenstand des Änderungsantrags vom 17.06.2019 sind zusätzliche temporäre Zwischenlagerflächen samt Zufahrt für belasteten sowie unbelasteten Aushub und eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange das Landratsamt München und das Wasserwirtschaftsamt München an und beteiligte hausintern die höhere Naturschutzbehörde sowie die technische Aufsichtsbehörde.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Gemeinde Planegg im Zeitraum vom 15.07. bis 14.08.2019 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am 10.07.2019 durch Anschlag an den fünf Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist des § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 20.01.2020 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von den Beteiligten wahrgenommen wurde.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange dagegen keine Einwände erklärt hatten, nach § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG verzichtet.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 hat die Regierung von Oberbayern am 12.08.2012 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 17.06.2019 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit den beantragten zusätzlichen temporären Aushubzwischenlagerflächen sind, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Bekanntmachung vom 12.08.2010 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013, im Verlängerungsbescheid vom 03.09.2018 und im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.09.2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

### **D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt.

Bei den Aushubarbeiten im Zuge der Errichtung der U-Bahn-Trasse zwischen München-Großhadern und Martinsried führt ein etwa 435 m langer Streckenabschnitt durch zwei Altlastenverdachtsflächen. Nach den Ergebnissen der durchgeführten orientierenden und vertieften Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2018 – planfestgestellte Unterlagen 8b und 8c - ist mit einer Belastung zwischen Z 1.1 und DK III zu rechnen. Für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung bedarf es nach dem Aushub einer Aufhaldung in Haufwerken und einer anschließenden Beprobung. Dafür wird der belastete und unbelastete Aushub getrennt gelagert. Für diese Lagerung werden Zwischenlagerflächen benötigt.

### **E. Planungsgrundsätze – Abwägung**

## 1. Allgemeines

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 wurde der Plan für die Errichtung der Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried genehmigt (Planfeststellungsabschnitt 27). Im planfestgestellten Streckenverlauf liegt zwischen Bau-km 39,265 und Bau-km 39.700 eine wiederverfüllte Kiesgrube, die im Altlastenkataster des LfU als Altablagerung eingetragen ist.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten orientierenden und vertieften Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2018 – planfestgestellte Unterlagen 8d, 8b und 8c – werden die angetroffenen Auffüllungen voraussichtlich organoleptisch sehr inhomogen sein. Diese Inhomogenität spiegelt sich sowohl in der Schadstoffverteilung als auch in den Belastungsstufen und Zuordnungswerten wider, die gemäß dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von Zuordnungswert Z 1.1 bis Z 2 und gemäß der Deponieverordnung (DepV) von Deponieklasse DK 0 bis DK III reichen. Eine endgültige Zuordnung zu den Belastungsstufen kann im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung erst nach Aushub, Aufhaldung, Beprobung und Deklarationsanalytik erfolgen.

Der im Rahmen der gesamten Baumaßnahme von Bau-km 38,825 im Westen bis Bau-km 39.797 im Osten zu erwartende Gesamtaushub beläuft sich auf ca. 214.000 m<sup>3</sup>. Der Anteil an unbelastetem Aushub von natürlich anstehendem quartären Kies, Z 0-Bodenmaterial, liegt bei ca. 100.800 m<sup>3</sup>; der Anteil von kontaminiertem Aushubmaterial der Belastungsstufen und Zuordnungswerte Z 1.1 bis DK III ist mit ca. 113.200 m<sup>3</sup> anzusetzen. Bei einem Gesamtaushub von ca. 113.200 m<sup>3</sup> des kontaminierten Bodenmaterials und einer Haufwerksgröße von je ca. 500 m<sup>3</sup> wird eine Bereitstellungsfläche von ca. 65.000 m<sup>2</sup> für die während der Bauzeit sukzessiv erfolgende temporäre Aufhaldung zur Beprobung und Deklaration erforderlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung ggf. längerer Lagerungszeiten infolge verringerter Abfuhrleistung. Die Größe der Bereitstellungsfläche zur Zwischenlagerung von unbelastetem Z 0-Aushub, ca. 100.800 m<sup>3</sup> aufgehaldet, beläuft sich auf ca. 50.000 m<sup>2</sup>.

In dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 festgestellten Plan wurden die Grundstücke FlurNr. 946 und 947, Gemarkung Planegg als Deponie- und Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen und genehmigt. Diese Flächen reichen jedoch nicht aus und sollen nach aktueller Planung nicht zur Lagerung von Aushubmaterial genutzt werden.

Der Freistaat Bayern stellt zusätzliche Grundstücksflächen im Umfang von 68.673 m<sup>2</sup> zur Verfügung, wovon 65.173 m<sup>2</sup> zur Zwischenlagerung von belastetem Aushub verwendet werden. Weitere 2.000 m<sup>2</sup> dienen als Baustelleneinrichtungsfläche und eine Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> dient als Zufahrt zu den Aushubzwischenlagerflächen. Für die Zwischenlagerung des unbelasteten Z0-Aushubes stellt die Max-Planck-Gesellschaft eine Fläche von 45.350 m<sup>2</sup> sowie die die Antragstellerin selbst ein Grundstück in der Größe von 10.000 m<sup>2</sup> bereit.

Die Nutzungsdauer beider Zwischenlagerflächen ist abhängig vom Bauablauf. Für die Zwischenlagerfläche für belasteten Aushub wird eine Nutzungsdauer von 3 Jahren angesetzt. Die Nutzungsdauer der Zwischenlagerfläche für unbelasteten Aushub endet nach Abschluss des Wiedereinbaus von Z 0-Kiesmaterial und der ggf. erforderlichen Entsorgung von Z 0-Überschussmaterial unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer.

## 2. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Die neben der Antragstellerin selbst betroffenen Grundeigentümer, die dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind, haben ihr Einverständnis mit der temporären Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erklärt.

### 3. Bauausführung, Baudurchführung

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, überwacht als technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG die Einhaltung der Vorschriften der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab). Sie führt in Erfüllung dieser Aufgaben auch die erforderlichen Prüfungen, das Zustimmungsverfahren, die Aufsicht und Inbetriebnahmen nach §§ 60, 61 und 62 BOStrab durch und trifft die notwendigen Anordnungen.

Mit dem Bau der U-Bahn-Betriebsanlage darf nach § 60 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BOStrab erst begonnen werden, wenn nach Prüfung durch die Regierung von Oberbayern, technische Aufsichtsbehörde, ein entsprechender Zustimmungsbescheid erteilt wurde.

Im Verfahren führt die technische Aufsichtsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28. August 2019 aus, dass für die Lagerung des Aushubmaterials bis auf die Fläche auf der Flur-Nr. 727/2 alle weiteren Flächen weit außerhalb der U-Bahntrasse seien. Damit würden die Belange der BOStrab nur berührt, wenn das Aushubmaterial auf Flur-Nr. 727/2 unzulässig nahe an der Baugrube aufgeschüttet werden sollte.

Da für die einzig betroffene Fläche Flur-Nr. 727/2 seitens der Antragstellerin keine Pläne oder sonstige aussagekräftige Unterlagen eingereicht wurden, konnte seitens der technischen Aufsichtsbehörde im Verfahren keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sie führt daher mit Schreiben vom 04. März 2020 aus, dass die Gefahr besteht, dass Aushubmaterial Auswirkungen auf die Sicherheit während der Bauarbeiten an der BOStrab-Betriebsanlage haben könne.

Die Antragstellerin entgegnet hierauf, dass der Änderungsantrag ausschließlich Lagerflächen zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial abseits der in Betrieb befindlichen BOStrab-Anlage behandle. Zur Ausführung in Zusammenhang mit der BOStrab-Betriebsanlage werden die notwendigen Antragsunterlagen nach BOStrab entsprechend eingereicht. In diesem Zusammenhang werden die Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 festgesetzt.

### 4. Bodenschutz, Abfallrecht, Immissionsschutz

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Diese Vorschrift ist zu beachten und enthält eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 BImSchG dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Schallemissionen hauptsächlich während der Anlieferung des Bodenmaterials zum Zeitpunkt des Aushubs und während der Entnahme und des Abtransports zur Verfüllung, also nur über einen begrenzten Zeitraum, auftreten, sind hier keine unzulässigen Immissionsbelastungen zu erwarten.

Auch nennenswerte Staub- und Geruchsbelastungen während der Bauzeit können durch geeignete Bauverfahren und zusätzliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 2.2.1 bis einschließlich 2.2.15 ist zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit in Bezug auf Immissionsschutz sowie zur Sicherstellung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften notwendig.

Im Hinblick auf die Nebenbestimmung 2.4.3 des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sind Umschlag und Zwischenlagerung des als Abfall einzustufenden Aushubmaterials so vorzunehmen, dass Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen verhindert oder auf ein Mindestmaß reduziert werden; dies gilt insbesondere, wenn durch heiße und/oder trockene Witterung die Oberfläche von Haufwerken und Halden rasch trocknet und in der Folge witterungsbedingte Verwehungen, Verfrachtungen von Feinmaterial in die Umgebung bzw. Nachbarschaft nicht auszuschließen sind. Geeignete Maßnahmen sind unter der Nr. 5.2.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) genannt.

Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsvorschrift für Lärmemissionen und Lärmimmissionen ist die TA Lärm.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, nach Inbetriebnahme der Anlage gestützt auf die Nebenbestimmung 5. einen messtechnischen Nachweis in Form einer Abnahmemessung über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.15 festgesetzten Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle zu verlangen.

## 5. Wasserrecht, Wasserwirtschaft

Die geplanten Zwischenlagerflächen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der höchste Grundwasserstand liegt bei etwa 15 m unter Geländeoberkante. Oberflächengewässer befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Die Würm verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5 km vom Lagerplatz für belastetes Aushubmaterial.

Das Konzept zur Entnahme, Lagerung, Beprobung und Verwertung/Deponierung des anfallenden Aushubs sieht grundsätzlich eine getrennte Lagerung von belasteten und unbelasteten Material vor.

Um die Einhaltung der Wassergesetze, der Vorgaben der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten, ist die Festsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis einschließlich 2.3.7 erforderlich, aber auch ausreichend.

Flächen für die Lagerung von unbelasteten Bodenmaterial sollen gemäß dem Lagerungskonzept nicht speziell gegen ein Versickern von Niederschlagswasser gesichert werden, da dort nur Material mit einem Zuordnungswert von Z 0 gelagert wird.

Das dort abzulagernde Material stammt aus dem Bereich östlich der Auffüllung bis zur Anschlussstelle der bestehenden U-Bahn sowie dem Bereich westlich der Auffüllung bis zum U-Bahnhof Martinsried.

Der Untergrund wird dabei gemäß den Unterlagen In-situ beprobt, und nur dort wo dieses Vorgehen nicht möglich ist, zu Haufwerken gefasst.

Falls das anfallende Material aufgrund seiner Zusammensetzung für den Wiedereinbau geeignet ist, soll dieses wieder im Rahmen der Baumaßnahmen eingebracht werden.

Wird auf den unbelasteten Flächen gemäß dem Vorgehen des Konzepts und ausschließlich Material mit den Zuordnungswerten Z 0 aufgebracht, besteht gemäß § 48 Abs. 2 WHG keine Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit. Ebenso handelt es sich nicht um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Anforderungen nach § 62 WHG i.V.m. AwSV sind an die Lagerflächen nicht zu stellen. Die Verwertung des belasteten Aushubmaterials ist entsprechend der technischen Regeln, insbesondere der Mitteilung der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 durchzuführen. Zum vorliegenden Konzept ist bei unbelastetem Bodenaushub aus wasserwirtschaftlicher Sicht anzumerken, dass eine Verwertung der auszuhebenden Auffüllungen im Rahmen der technischen Regeln grundsätzlich zulässig ist.

Die Flächen für belasteten Bodenaushub werden nach Abschieben des Oberbodens, Beweissicherung und Einbringung einer Trennschicht durch eine befestigte, wasserundurchlässige Deckschicht vor dem Eindringen von Schadstoffen gesichert.

Das anfallende Aushubmaterial soll bei der Anlieferung auf der Fläche separiert und zu Haufwerken von max. 500 m<sup>3</sup> aufgehaldet werden. Nach der Beprobung werden alle Haufwerke bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse abgedeckt.

Erst wenn die Laborergebnisse vorliegen, sollen die Abdeckungen der Haufwerke je nach Einstufung wieder entfernt werden, bzw. bei gefährlichem Abfall abgedeckt bleiben.

Gemäß dem Konzept ist aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen mit keinen wassergefährdenden Stoffen im Eluat > 10 g/l zu rechnen. Sollen bei der Haufwerksbeprobung dennoch Belastungen oberhalb dieses Wertes vorgefunden werden, sollen die betreffenden Chargen ebenfalls abgedeckt bleiben.

Da der gesamte Bereich der Auffüllung gemäß den Planunterlagen als für den Wiedereinbau ungeeignet eingestuft wurde, soll das anfallende Aushubmaterial aus diesem Bereich vollständig ordnungsgemäß verwertet/entsorgt werden.

Die Analyseergebnisse der in 2015 und 2018 durchgeführten, umfassenden bodenchemischen Untersuchungen wiesen keine wassergefährdenden Stoffe im Eluat auf.

Das Verwehen wird durch Befeuchten, das Abschwemmen und Auswaschen gegebenenfalls wassergefährdender Stoffe aus dem zwischengelagerten, belasteten Aushubmaterial durch Abdecken mit atmungsaktiver Folie der Haufwerke gewährleistet. Organoleptisch besonders auffälliges Aushubmaterial wird nach Vorgaben der fachgutachterlichen Begleitung in einem hierfür gesonderten Bereich der Zwischenlagerfläche aufgehaldet und abgedeckt.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über Entwässerungsrinnen in einem Absetz- und Speicherbecken gesammelt, regenereignisbezogen beprobt und je nach Erfordernis einer Abwasserbehandlungsanlage oder direkt einem Sickerteich im Sinne einer Flächenversickerung zugeführt. Für den Fall einer hydraulischen Überlastung während eines Starkregenereignisses wird die befestigte Zwischenlagerfläche zusätzlich mit entsprechenden Vorrichtungen, wie etwa einer umlaufenden Aufkantung, versehen.

Mit den genannten Maßnahmen werden die Anforderungen nach § 26 Abs. 2 AwSV eingehalten. Die Lagerfläche wird mittels bituminöser Decke wasserundurchlässig befestigt.

Gem. § 3 Abs. 2 AwSV werden feste Gemische – Abfälle - vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10 AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft. Bei einer Lagermenge über 1000 Tonnen unterliegt die Lagerfläche der Prüfpflicht i.S.d. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 4 AwSV. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Anlagen zum Lagern von allgemein wassergefährdenden Stoffen, einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen, die einer Prüfpflicht unterliegen, bedürfen grundsätzlich der Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 WHG. Von einer Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, sofern die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 AwSV erfüllt werden. In der festgestellten Planunterlage 24 verpflichtet sich die Antragstellerin, gemäß § 41 Abs. 2 AwSV im Rahmen der Genehmigungsplanung ein von einem Sachverständigen ausgearbeitetes Gutachten einzureichen, in dem bestätigt wird, dass die Gewässerschutzanforderungen durch die getroffenen Maßnahmen erfüllt werden.



Gesammeltes Niederschlagswasser fällt nur auf den Zwischenlagerflächen mit belasteten Bodenaushub an.

Das auf der wasserundurchlässigen Fläche anfallende Niederschlagswasser wird gemäß den Unterlagen in Entwässerungsrinnen zwischen den Haufwerkslagerplätzen gefasst und einem Absetz- und Speicherbecken zugeführt. Das dort anfallende Wasser soll ereignisbezogen beprobt und je nach Belastung entweder über das öffentliche Kanalsystem entsorgt oder über einen Sichteich in den Untergrund versickert werden. Für den Fall eines Starkregenereignisses ist gemäß dem Konzept die gesamte befestigte Fläche mit einer Aufkantung versehen, um evtl. verunreinigtes Niederschlagswasser auf der Fläche zurückhalten, bis es der Entwässerungseinrichtung zugeführt werden.

Durch den Bau einer befestigten, wasserundurchlässigen Fläche und einer Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Absetz- und Rückhaltebecken mit anschließender Versickerung wird verunreinigtes Wasser grundsätzlich an einer nicht überwachten Versickerung in den Untergrund gehindert.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf gewerblich genutzten Flächen, unter die auch die Lagerfläche für belasteten Bodenaushub fällt, ist das Merkblatt 4.5/5 des LfU als technisches Regelwerk maßgebend. Dieses sieht für die Versickerung von Niederschlagswasser aus Lagerflächen mit Bodenmaterial größer Z 1.1 eine gezielte und kontrollierbare technische Behandlung vor. Durch diese Behandlung sind anfallende Fest- sowie die Leichtstoffe gezielt abzutrennen und zurückzuhalten.

Die Vorgaben des § 48 Abs. 1 und 2 WHG werden erfüllt, wenn bei der Überwachung vor der Einleitung in das Sickerbecken die Stufe-1-Werte des Merkblattes 3.8/1 Anhang 3 Tabelle 4 eingehalten werden.

Insoweit ist die unter Ziffer 3. dieses Beschlusses erteilte Erlaubnis für das Versickern des Niederschlagswassers auf den Zwischenlagerflächen für belasteten Bodenaushub im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beifügung der Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 vertretbar.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach § 20 AwSV so geplant werden, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht, wenn eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

## 6. Naturschutz, Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde erklärte mit Schreiben vom 13.03.2020, dass eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich sei, da noch Unterlagen fehlen würden.

Es fehle ein genauer Plan mit den Zu- und Abfahrten zu den Lagerflächen für unbelastetes Material sowie Schutzeinrichtungen zu den angrenzenden Flächen. Im Einzelnen führt sie aus, dass diese Lagerflächen angrenzten bzw. sich innerhalb von kartierten Biotopen (7834-0028) befänden, die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützt seien. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Feldgehölze sei verboten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Lagerung des Aushubs sowie durch das An- und Abfahren des Aushubs mittels Baustellenfahrzeugen sei sehr wahrscheinlich. Vor allem die Teilfläche 716/5 zwischen den Feldge-

hölzen erscheine als Lagerfläche wenig sinnvoll, da nur eine kleine Zufahrt für landwirtschaftlichen Verkehr gegeben sei. Bei Einhaltung des geforderten Schutzabstands - Mindestabstand von 5 m zu den angrenzenden Biotopen und ein zusätzlicher Abstand von mindestens 2 m zu den tatsächlichen Kronentraufbereichen der Gehölze - bleibe außerdem nur noch eine kleine Fläche für eine Lagerung von Aushub übrig. Sollte diese Fläche in Anspruch genommen werden, sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des wertvollen Saum- und Strauchbereichs unumgänglich bzw. eine Gehölzfällung notwendig. Für die Ausnahmefähigkeit nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wäre eine entsprechende Kompensation vorzulegen bzw. die Alternativlosigkeit dieser Fläche darzulegen. Es wird ausdrücklich aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, diese Fläche nicht als Lagerfläche zu nutzen. Die Inanspruchnahme von naturschutzfachlich hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen, insbesondere G214-GE6510, als Lagerflächen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst vermieden werden. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausgangszustandes sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich. Soweit gesetzlich geschützt, wie G214-GE6510 nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, wäre für die Ausnahmefähigkeit nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine entsprechende Kompensation vorzulegen bzw. die Alternativlosigkeit dieser Fläche darzulegen.

Weiter führt die Naturschutzbehörde aus, dass eine genaue Untersuchung der Feldlerche auf den Lagerflächen für belastetes Aushubmaterial nachzureichen sei. Ein Vorkommen der Feldlerche könne nicht ausgeschlossen werden. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben Neubau eines Biomedizinischen Zentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München in Martinsried des Büro H2 vom 30.10.2010 seien auf diesen potentiellen Lagerflächen Feldlerchen kartiert worden. Ein Restvorkommen sei somit sehr wahrscheinlich. Da ein Großteil der Ackerflächen in diesem Bereich für etwa drei Jahre verloren ginge, sei ein Ausweichen der Feldlerche hier nicht möglich.

Des Weiteren würden für den Laubfrosch weder CEF- noch genauere FCS-Maßnahmen dargelegt. Diese seien nachzureichen. Da die Zu- und Abfahrten der Lagerflächen für unbelastetes Aushubmaterial fehlten, sei eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Stillgewässer im Untersuchungsgebiet momentan nicht möglich. Die Auswirkung auf die Amphibienpopulation - auch Erdkröte und Grasfrosch, Rote-Liste-Arten - sei erst einschätzbar, sobald ein Plan hierzu vorliege. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere seien auf diesem darzustellen. Nach dem Artenschutzbeitrag sei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Laubfroschs im Zuge der Lagerflächennutzung nicht vollständig auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung solle deswegen notwendig sein. Jedoch fehle die Darlegung, ob ein Eintreten des Verbotstatbestandes durch CEF-Maßnahmen verhindert werden könne. Eine Beeinträchtigung angrenzender Gehölze einschließlich der naturschutzfachlich wertvollen Saum- und Strauchbereiche sei zu vermeiden. Sollte das doch notwendig sein, sei eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde dringend erforderlich, um Schutzmaßnahmen vor allem für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus treffen zu können und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden.

Die Antragstellerin führt dazu mit Schreiben vom 09.12.2020 aus, dass bei Festlegung der Lage und Dimensionierung der Lagerflächen die kartierten Biotope berücksichtigt worden seien. Eine erhebliche Beeinträchtigung könne daher ausgeschlossen werden.

Bei allen Lagerflächen würden die geforderten Sicherheitsabstände zu angrenzenden Biotopen eingehalten. Die Grenzen der Lagerflächen würden durch ortsfeste Zäune gesichert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und Gehölze könne daher ausgeschlossen werden. Die schmale Lagerfläche auf der Teilfläche 716/5 werde nur im Fall genutzt, wenn alle anderen Flächen bereits vollständig ausgenutzt würden. Sie diene vor allem als Flächenreserve,

um unvermeidbare Unsicherheiten bei der Massenkalkulation abpuffern zu können. Eine Inanspruchnahme von naturschutzfachlich hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen als Lagerflächen, insbesondere G214-GE6510, sei nicht vorgesehen.

Bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 sei explizit auch die Feldlerche kartiert worden und innerhalb der artspezifischen Erfassungszeiten insgesamt 4 Begehungen Ende März bis Ende Mai durchgeführt worden. Bei keiner dieser Begehungen hätte die Art auf den geplanten Lagerflächen oder im restlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden können. Zusammen mit der suboptimalen Lebensraumsituation - Kulissenwirkungen, Störeinflüsse durch Verkehrswege und Freizeitnutzung - führe dies zur Einschätzung, dass kein geeigneter Lebensraum mehr für die Art vorhanden sei.

Die Lagerflächen für unbelasteten Aushub grenzten direkt an das Baufeld der Maßnahme, es würden keine separaten Zu- und Abfahrten eingerichtet. Die geplanten Zu- und Abfahrten lägen weit abseits der bekannten Laichgewässer, sodass ebenso wie durch die Lagerflächen selbst direkte Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Gewässer auszuschließen seien. Allenfalls wäre eine zusätzliche Zerschneidung von Teillebensräumen von Amphibienpopulationen denkbar oder ein erhöhtes Tötungsrisiko bei der Querung der Zu- und Abfahrten der Lagerflächen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die entsprechenden Amphibienpopulationen mehrheitlich in die Wald- und Gehölzflächen des Fürstenrieder Forstes orientierten. Diese Beziehung werde durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt. Ansonsten seien die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen des Laubfroschs auch für andere Amphibien wirksam. Die Maßnahme S7/FCS für den Laubfrosch ergebe sich derzeit aus der Erfüllung des Tötungsverbots und der Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. CEF-Maßnahmen seien zur Vermeidung des Tötungsverbots nicht möglich. In diesem Sinne würden die genannten Forderungen zu Schutzmaßnahmen und zu CEF-Maßnahmen ergänzt und bei der Ausführung der Maßnahme berücksichtigt.

Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen vor allem für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus mit der unteren Naturschutzbehörde würde zugesichert.

Die höhere Naturschutzbehörde, Regierung von Oberbayern, bittet in den Stellungnahmen vom 05.03.2020 und vom 29.07.2020 um nähere Informationen zu Feldlerche, Laubfrosch, Idas-Bläuling und Zufahrten für An- und Abtransport. Sie hält den Lebensraum für die Feldlerche grundsätzlich noch geeignet, in der Kartierung sei der Lebensraum jedoch mit "0" eingestuft. Es wird daher um Erläuterung gebeten, ob eine Kartierung der Feldlerche stattgefunden hat oder diese bereits aufgrund der Abschichtung nicht gezielt kartiert wurde. Es fehle eine Angabe, wo Verluste von Neststandorten von Freibrütern durch Neuanlage ausgeglichen werden könnten. Hinsichtlich des Laubfroschs fehlten detailliertere Angaben zu Größe, Anzahl und Aussehen der geplanten Einzelgewässer. CEF-Maßnahmen hätten Vorrang gegenüber FCS-Maßnahmen. Es fehle eine Darlegung, warum keine CEF-Maßnahme möglich sei.

Weiter bliebe unklar, ob der Idas-Bläuling durch das Vorhaben beeinträchtigt werde. Im Rahmen der Eingriffsregelung sei er verbal-argumentativ zu berücksichtigen. Es sei ggf. darzulegen, dass die Ausgleichsfläche 1 A die ökologische Funktion als Lebensraum übernehmen könne.

Des Weiteren fehlten Pläne, auf denen die geplanten Zufahrten verzeichnet seien, um den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume des Laubfrosches abschätzen zu können. Die relativ kleine Teilfläche 716/5 erscheine für die Lagerung nicht sinnvoll, da für die Zufahrt in Feldgehölze eingegriffen werden müsste.

Die Antragstellerin führt dazu mit Schreiben vom 09.12.2020 aus, dass bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 explizit auch die Feldlerche kartiert worden sei und innerhalb der artspezifischen Erfassungszeiten insgesamt 4 Begehungen Ende März bis Ende Mai durchgeführt wor-

den seien. Bei keiner dieser Begehungen hätte die Art auf den geplanten Lagerflächen oder im restlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden können. Zusammen mit der suboptimalen Lebensraumsituation - Kulissenwirkungen, Störeinflüsse durch Verkehrswege und Freizeitnutzung - führte dies zur Einschätzung, dass kein geeigneter Lebensraum mehr für die Art vorhanden sei. Die Maßnahme S7/FCS für den Laubfrosch ergebe sich derzeit aus der Erfüllung des Tötungsverbots und der Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. CEF-Maßnahmen seien zur Vermeidung des Tötungsverbots nicht möglich. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die in der Stellungnahme vom 29.07.2020 geforderte zusätzliche Vermeidungsmaßnahme das Tötungsverbot abwenden solle und eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei Berücksichtigung dieser zusätzlichen Maßnahme und bei Schaffung von günstigen Laichhabitaten als CEF-Maßnahme nicht mehr als notwendig erachtet werde. In diesem Sinne würden die genannten Forderungen zu Schutzmaßnahmen und zu CEF-Maßnahmen bei der Ausführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die Nachweise des Idas-Bläulings bei der spezifischen Kartierung 2019 lägen ausschließlich außerhalb der geplanten Lagerflächen. Die Art werde daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Lagerflächen für unbelasteten Aushub grenzten direkt an das Baufeld der Maßnahme, es würden keine separaten Zu- und Abfahrten eingerichtet. Bei allen Lagerflächen würden die geforderten Sicherheitsabstände zu angrenzenden Biotopen eingehalten. Die Grenzen der Lagerflächen würden durch ortsfeste Zäune gesichert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und Gehölze könne daher ausgeschlossen werden. Die schmale Lagerfläche auf der Teilfläche 716/5 werde nur im Fall genutzt, wenn alle anderen Flächen bereits vollständig ausgenutzt wurden. Sie diene vor allem als Flächenreserve, um unvermeidbare Unsicherheiten bei der Massenkalkulation abpuffern zu können.

Zum Laubfrosch führt die höhere Naturschutzbehörde zusätzlich aus, dass die Situation der Laubfroschpopulation im Gebiet durch erfolglose Reproduktionen und ungünstige Gewässersituation kritisch sei und durch die langjährige Baustelle und anschließende Nutzung weiterer Flächen als Lagerflächen stark beeinträchtigt werde. Der Eingriff unterteile den Lebensraum in Nord und Süd. Ein Austausch der Population über diese Barriere hinweg werde für den Zeitraum des U-Bahn-Baus nicht möglich sein. Eine vorgezogene Umsetzung von je zwei Gewässerneuanlagen auf nördlicher und südlicher Seite des Eingriffs sei nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen einer CEF-Maßnahme dringend erforderlich. Die CEF-Maßnahme habe gesetzlichen Vorrang vor einer FCS-Maßnahme. Gerade angesichts der kleinen Population wären bei einer nicht vorzeitig umgesetzten Gewässeranlage voraussichtlich keine ausreichenden Individuen zur Besiedlung mehr übrig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte werden die Nebenbestimmungen 2.4.7, 2.4.9, 2.4.11, 2.4.12 und 2.4.13 festgesetzt, um Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur zu minimieren und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu gewährleisten.

Mit der Nebenbestimmung 2.4.5 kann die Vorgabe aus der Arbeitshilfe „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) umgesetzt werden. Laut der Arbeitshilfe sind pro Haselmausindividuum 5 Nisthilfen auszubringen. Das Pflanzen von Beerensträuchern wird als wesentlich eingeschätzt, um im Ersatz-Waldbestand genügend Nahrungsangebot für eine erhöhte Anzahl an Individuen von Haselmäusen zur Verfügung zu stellen. Eine etwaige lange Lieferzeit der Haselmauskobel ist einzukalkulieren.

Da im Eingriffsbereich im Baufeld drei Quartierbäume baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten beseitigt werden, wobei einer im Kartierjahr 2019 als Brutstätte für den Kleiber diente, ist die Nebenbestimmung 2.4.6 notwendig, auch vor dem Hintergrund, dass potenzielle Fledermausquartierbäume zwar nicht kartiert wurden, aber offenbar nicht ausgeschlossen werden können, da eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden soll.

Unter Beachtung der oben dargelegten Punkte hat die Regierung von Oberbayern keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der naturschutzfachlichen Überlegungen der Antragstellerin. Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans, wie in den Nebenbestimmungen 2.4.7, 2.4.9, 2.4.11, 2.4.12 und 2.4.13 festgesetzt, sowie durch die zusätzliche Anordnung der Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.6, 2.4.8 und 2.4.10 können die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur minimiert und ausgeglichen werden. Zudem wird dem Natur- und Artenschutz durch die in 3.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 festgesetzte ökologische Bauleitung Rechnung getragen.

## F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens. Die Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anwohnern erfolgt nicht. Die für die Auszublagerflächen – nur vorübergehend – benötigten Grundstücke befinden sich in öffentlichem Besitz.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner sind im Hinblick auf die in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinnehmbar.

Demgegenüber besteht ein öffentliches Interesse an der Realisierung der bereits genehmigten Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27). Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Auch die Änderung der Planung ist zur Inbetriebnahme der Strecke erforderlich.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## G. Kosten

Die Entscheidung unter 7. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz, 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage**

**müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart  
Oberregierungsrat